

A. Allgemeiner Teil

I. Grundlagen des Schmerzensgeldanspruchs

1. Gesetzliche Regelung

Der früher in § 847 BGB geregelte Anspruch des Verletzten auf Schmerzensgeld ergibt sich nunmehr aus den am 1.8.2002 in Kraft getretenen § 253 Abs. 2 BGB, § 11 S. 2 StVG:

§ 253 Abs. 2 BGB: Schmerzensgeld

„Ist wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadenersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.“

2. Wichtige Folgen

a) Im Gegensatz zu § 847 BGB a.F. gibt es seit Inkrafttreten des 2. Schadensrechtsänderungsgesetzes am 1.8.2002 einen Schmerzensgeldanspruch **auch bei Fällen der Vertragsverletzung**, was insbesondere im Arzthaftungsrecht von Bedeutung ist.

b) Einen Schmerzensgeldanspruch gibt es nunmehr **auch bei Gefährdungshaftung** im Straßenverkehrsrecht. Dieser Anspruch ist in der ebenfalls am 1.8.2002 in Kraft getretenen Vorschrift des § 11 S. 2 StVG geregelt, wonach wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden kann.

c) Gegenüber verletzten Personen, die nicht nach StVG haften (z. B. Fußgänger und Radfahrer), kommt ein **Haftungsausschluss für den Halter und Haftpflichtversicherer eines Kfz nach § 7 Abs. 2 StVG nur noch bei „höherer Gewalt“** in Betracht.

d) Ein **Haftungsausschluss bei einem „unabwendbaren Ereignis“** bleibt nach § 17 Abs. 3 StVG in den Fällen erhalten, in denen sowohl Schädiger als auch Geschädigter für die Betriebsgefahr der unfallbeteiligten Kfz (bzw. Anhänger) haften. § 17 StVG ist auf ersatzpflichtige Führer des Kfz nach § 18 Abs. 3 StVG entsprechend anzuwenden.

e) Geschädigte Personen, die nicht nach StVG haften (z. B. **Fußgänger und Radfahrer**), müssen sich ein **Mitverschulden** grundsätzlich über § 9 StVG i.V.m. § 254 BGB anspruchsmindernd anrechnen lassen.

f) Nach § 828 Abs. 2 S. 1 BGB sind Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr bei einem Unfall mit einem Kfz **haftungsprivilegiert**, d.h. sie müssen sich in diesen Fällen auch kein Mitverschulden anrechnen lassen. Der BGH hat allerdings das Haftungsprivileg auf Fälle beschränkt, in denen sich eine typische Überforderungssituation des Kindes durch die spezifischen Gefahren des motorisierten Verkehrs realisiert hat.¹ Das ist etwa dann nicht der Fall, wenn Kinder mit Kickboards oder Fahrrädern gegen ordnungsgemäß geparkte Kfz stoßen.

g) Die **Halterhaftung nach § 7 Abs. 1 StVG** gilt im Gegensatz zur Rechtslage vor dem 1.8.2002 **auch bei unentgeltlicher**

Personenbeförderung gegenüber Beifahrern bzw. Insassen des unfallbeteiligten Kfz.

3. Geschützte Rechtsgüter

a) Verletzung des Körpers und der Gesundheit

In erster Linie wird die körperliche Unversehrtheit gegen jedwede unangemessene Einwirkung oder Behandlung geschützt, die zu einer nicht völlig unerheblichen Verletzung führt. Der **Begriff der Körperverletzung** i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB, § 11 StVG ist **weit auszulegen**. Er umfasst jeden unbefugten, weil von der Einwilligung des Rechtsträgers nicht gedeckten Eingriff in die Integrität der körperlichen Befindlichkeit.² Geschützt wird ferner die **Beschädigung der Gesundheit** im Sinne eines Hervorrufens oder Steigerns eines, wenn auch nur vorübergehenden, pathologischen Zustands.³

Eine Gesundheitsverletzung kann also auch ohne die unmittelbare körperliche Misshandlung, etwa durch Verabreichung von Gift, Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit, als Unfallschock (etwa in Form einer posttraumatischen Belastungsstörung) oder in Form einer (pathologischen) psychischen Gesundheitsbeeinträchtigung (**Schockschaden**) wegen des Unfalltodes oder schwerster Verletzungen nächster Angehöriger eintreten.⁴

b) Freiheitsentziehung

Das Tatbestandsmerkmal der Entziehung der Freiheit meint insbesondere die persönliche Fortbewegungsfreiheit, die durch das tatsächliche Einschließen, aber auch durch Drohung, Zwang oder Täuschung entzogen werden kann.

Ein Schmerzensgeld erhält z. B., wer vom Kaufhausdetektiv zu Unrecht des Diebstahls verdächtigt und bis zum Eintreffen der Polizei am Weggehen gehindert⁵ oder wer infolge falscher Anschuldigung in Untersuchungshaft genommen wird.⁶

Meist wird die Freiheitsentziehung von anderen Delikten, besonders aus dem Bereich der Sexualdelikte, begleitet.

Zu denken ist aber auch an das widerrechtliche Festhalten eines Patienten in einer geschlossenen Anstalt oder an die Einweisung eines vermeintlich Kranken aufgrund eines unrichtigen psychiatrischen Gutachtens und an seine Entmündigung.⁷

c) Sittlichkeitsdelikte

Zu einem Schmerzensgeldanspruch führen auch sämtliche Sittlichkeitsdelikte der §§ 174 ff. StGB, von der Vergewaltigung bis zur Verführung und, nach § 825 BGB, auch die durch Hinterlist, Drohung oder Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses vorgenommene Bestimmung zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen.

² Vgl. BGH, Urt. v. 9.11.1993 – VI ZR 62/93, BGHZ 124, 52, 54; BGH, Urt. v. 18.3.1980 – VI ZR 247/78, VersR 1980, 558, 559; BGH, Urt. v. 12.2.2008 – VI ZR 221/06, VersR 2008, 644 Rn 9; BGH, Urt. v. 17.9.2013 – VI ZR 95/13, VersR 2013, 1406.

³ RG 19, 226; BGH, Urt. v. 21.6.1960 – 1 StR 186/60, NJW 1960, 2253.

⁴ Vgl. BGH, Urt. v. 27.1.2015 – VI ZR 548/12, DAR 2015, 200; BGH, Urt. v. 10.2.2015 – VI ZR 8/14, VersR 2015, 590.

⁵ AG Osnabrück v. 21.11.1988 – 40 C 269/88, NJW-RR 1989, 476.

⁶ OLG Frankfurt v. 25.5.1988 – 9 U 92/87, VersR 1989, 260; LG Bonn v. 3.11.1994 – 15 O 169/94, NJW-RR 1996, 1492.

⁷ OLG Nürnberg v. 2.3.1988 – 9 U 779/85, NJW-RR 1988, 791; LG Marburg v. 19.7.1995 – 5 O 33/90, VersR 1995, 1199; OLG Oldenburg v. 20.5.1988 – 6 U 28/88, VersR 1991, 306; OLG Stuttgart v. 2.8.1990 – 14 U 10/90, VersR 1991, 1288.

¹ Z. B. BGH, Urt. v. 30.11.2004 – VI ZR 335/03, zfs 2005, 174; BGH, Urt. v. 30.11.2004 – VI ZR 365/03, zfs 2005, 177; BGH, Urt. v. 21.12.2004 – VI ZR 276/03, VersR 2005, 378; BGH, Beschl. v. 11.3.2008 – VI ZR 75/07, zfs 2008, 373.

II. Die grundlegende Entscheidung des BGH (Großer Senat für Zivilsachen, Beschluss vom 6.7.1955, GSZ 1/55, BGHZ 18, 149)

1. Die „billige Entschädigung“

Der Große Senat für Zivilsachen nahm eine Vorlage des VI. Zivilsenats über die Frage, ob bei der Bemessung der Höhe des Schmerzensgeldes alle Umstände, also auch die Vermögensverhältnisse und der Grad des Verschuldens des Verpflichteten zu berücksichtigen sind, zum Anlass, den Charakter des Schmerzensgeldanspruchs zu definieren und die Vielschichtigkeit der zu berücksichtigenden Umstände aufzuzeigen.

Bereits in der vorhergehenden Rechtsprechung des Reichsgerichtes war auf das Moment der „Billigkeit“ der Schmerzensgeldentschädigung abgestellt worden. *Alle* Umstände, die dem Schadensfall sein Gepräge gaben, mussten berücksichtigt werden. Zu ermitteln waren daher auf der Seite des Geschädigten nicht nur Umfang und Dauer der Schmerzen, die vom Verletzten erlittenen Entstellungen und Eingriffe, sondern auch die beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse, der Grad des Verschuldens und überhaupt die Umstände, die zu dem Schadenseintritt geführt hatten.

Das Reichsgericht sah, hergeleitet aus den früheren Rechtsordnungen verschiedener deutscher Länder, in der ausdrücklich gesetzlichen Forderung der *Billigkeit* die Notwendigkeit, die schadensbeteiligten Parteien in eine Relation zueinander zu setzen und ihre beiderseitigen Verhältnisse zu berücksichtigen. Gegen diese umfassende Betrachtungsweise wandte sich Anfang der fünfziger Jahre eine Rechtsprechungstendenz, die im Einklang mit dem gesamten übrigen *materiellen* Schadenersatzrecht eine Schadensermittlung im Schmerzensgeldbereich allein auf die Gesamtumstände aufseiten des Verletzten abstellen sollte.

Das Moment der *Billigkeit* hatte nur noch Bedeutung im Hinblick auf die Abwägung, welche Entschädigung geeignet sei, die vom Verletzten erlittenen Beeinträchtigungen, Schmerzen, Entstellungen, Leiden und Eingriffe entsprechend ihrem Umfang und ihrer Dauer auszugleichen. Wie auch im materiellen Bereich des Schadensrechtes, stand nur die Betrachtung des *Schadens* im Vordergrund, die Person des Schädigers und insbesondere seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sollten außer Betracht bleiben.

2. Die Doppelfunktion des Schmerzensgeldanspruchs

Der Große Senat in Zivilsachen gelangte zu folgendem Ergebnis (Leitsatz):

„(1) Der Anspruch auf Schmerzensgeld nach BGB § 847 ist kein gewöhnlicher Schadenersatzanspruch, sondern ein Anspruch eigener Art mit einer doppelten Funktion: Er soll dem Geschädigten einen angemessenen Ausgleich für diejenigen Schäden bieten, die nicht vermögensrechtlicher Art sind, und zugleich dem Gedanken Rechnung tragen, dass der Schädiger dem Geschädigten Genugtuung schuldet für das, was er ihm angetan hat.

(2) Bei der Festsetzung dieser billigen Entschädigung dürfen grundsätzlich alle in Betracht kommenden Umstände des Falles berücksichtigt werden, darunter auch der Grad des Verschuldens des Verpflichteten und die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Teile.

(2.1) Dabei hat die Rücksicht auf Höhe und Maß der Lebensbeeinträchtigung (Größe, Heftigkeit und Dauer der Schmerzen, Leiden und Entstellungen) durchaus im Vordergrund zu stehen,

während das Rangverhältnis der übrigen Umstände den Besonderheiten des Einzelfalles zu entnehmen ist.

(2.2) Findet der Verpflichtete Ersatz seiner Leistung durch einen Ausgleichsanspruch oder durch eine Haftpflichtversicherung, so ist dies bei der Beurteilung seiner wirtschaftlichen Lage zu berücksichtigen.

(3) Mehreren Schädigern gegenüber ist erforderlichenfalls die Entschädigung nach BGB § 847 im Verhältnis zu jedem besonders zu bemessen.“

Nach der Entscheidung des Großen Senats in Zivilsachen hat der Schmerzensgeldanspruch mithin eine Doppelfunktion.

In erster Linie bilden die Größe, die Heftigkeit und die Dauer der Schmerzen, Leiden und Entstellungen die wesentliche Grundlage der Bemessung der billigen Entschädigung.

Das Schmerzensgeld soll aber zugleich dem Gedanken Rechnung tragen, dass der Schädiger dem Geschädigten für das, was er ihm angetan hat, Genugtuung schuldet.

Damit trägt der BGH dem Umstand Rechnung, dass das Schmerzensgeld seine rechtsgeschichtlichen Ursprünge im Strafrecht findet. Den modernen, schadensrechtlichen Ansprüchen aus unerlaubter Handlung kommt ein unmittelbarer Strafcharakter – wohl auch aus der heutigen weitgehenden Trennung von Straf- und Zivilgerichtsbarkeit – zwar nicht mehr zu, *dennoch schwingt in dem Ausgleichsgedanken auch heute noch etwas vom Charakter der Buße, der Genugtuung mit.*

Die Suche nach der vom Gesetzgeber gemeinten „billigen Entschädigung“ verlangt daher die umfassende allseitige Betrachtung der Funktionen des Schmerzensgeldanspruchs mit seinen Aufgaben, dem Geschädigten einen Ausgleich für das Erlittene zu bieten, ihm aber auch Genugtuung zu gewähren.

Bei Verletzungen infolge eines Verkehrsunfalls wird die Höhe des Schmerzensgeldes jedoch in erster Linie durch das Maß der dem Verletzten durch den Unfall zugefügten Lebensbeeinträchtigungen bestimmt. Bei Straßenverkehrsunfällen tritt die Genugtuungsfunktion gegenüber der Ausgleichsfunktion daher weitgehend in den Hintergrund.⁸ Aus diesen Gründen kann es gerechtfertigt sein, das nur auf Gefährdungshaftung gestützte Schmerzensgeld nicht geringer zu bemessen als bei einer Haftung aus (einfach) fahrlässigem Verhalten.⁹

3. Der Beschluss der Vereinigten Großen Senate des BGH vom 16.9.2016 (VGS 1/16 – VersR 2017, 180)

Der Streit, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Teile und das Bestehen einer Haftpflichtversicherung auf Seiten des Schädigers bei der Schmerzensgeldbemessung eine Rolle spielen, war in jüngster Zeit neu entflammt durch einen Vorlagebeschluss des 2. Strafsenats des BGH an den Großen Senat für Zivilsachen. Der 2. Strafsenat des BGH vertrat darin unter Aufgabe früherer Rechtsprechung die Auffassung, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers sowie die des Geschädigten nicht zu berücksichtigen sind, und fragte bei dem Großen Senat für Zivilsachen und den anderen Strafsenaten des BGH an, ob an entgegenstehender Rechtsprechung festgehalten wird. Der 1., 4. und 5. Strafsenat haben der Rechtsauffassung des anfragenden Senats nicht zugestimmt. Der 3. Strafsenat hat mitgeteilt, dass er an seiner bisherigen

⁸ OLG Frankfurt v. 9.6.1992 – 27 (14) U 325/90, VersR 1993, 1033; KG v. 23.4.2001 – 12 U 971/00, DAR 2002, 266; OLG Celle v. 23.1.2004 – 14 W 51/03, NZV 2004, 251; SP 2004, 119.

⁹ Wagner, NJW 2002, 2049; OLG Celle v. 23.1.2004 – 14 W 51/03, NZV 2004, 251; SP 2004, 119.

Rechtsprechung nur insoweit festhalte, als die Bemessung des Schmerzensgeldes auch auf der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers beruhen dürfe. Dem anfragenden Senat hat er dagegen dahingehend zugestimmt, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Geschädigten bei der Bemessung des Schmerzensgeldes unberücksichtigt bleiben müssten, und mitgeteilt, dass er an seiner insoweit entgegenstehenden Rechtsprechung nicht mehr festhalte.

Der Große Senat für Zivilsachen hat mit Beschl. v. 12.10.2015 – GSZ 1/14 – die Anfrage des Senats dahin beschieden, dass er an seiner Rechtsprechung festhalte, wonach bei der Bemessung einer billigen Entschädigung in Geld nach § 253 Abs. 2 BGB alle Umstände des Falles berücksichtigt werden können. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers und des Geschädigten könnten dabei nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Zur Begründung hat er auf den Beschluss des Großen Senats für Zivilsachen vom 6.7.1955 – GSZ 1/56, BGHZ 18, 149, Bezug genommen.

Daraufhin hat der 2. Strafsenat den Vereinigten Großen Senaten des BGH gemäß § 132 Abs. 2 und 4 GVG die entsprechenden Rechtsfragen zur Entscheidung vorgelegt.

Die Vereinigten Großen Senate des BGH (Beschl. v. 16.9.2016 – VGS 1/16, VersR 2017, 180) haben entschieden, dass bei der Bemessung einer billigen Entschädigung in Geld nach § 253 Abs. 2 BGB (vormals § 847 BGB a.F.) alle Umstände des Falles berücksichtigt werden können. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers und des Geschädigten können dabei nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

In der Begründung haben sie im Wesentlichen an den Erwägungen des Großen Senats für Zivilsachen (Beschl. v. 6.7.1955 – GSZ 1/55, BGHZ 18, 149) festgehalten.

in vergleichbaren Fällen bisher gewährten Beträge zu unterschreiten oder über sie hinauszugehen, wenn ihm dies nach Lage des Falles – vor allem in Anbetracht der wirtschaftlichen Entwicklung oder veränderter allgemeiner Wertvorstellungen – geboten erscheint; doch muss er dies dann begründen. Dabei darf er die wirtschaftlichen Belange aufseiten des Ersatzpflichtigen nicht aus den Augen verlieren; insbesondere muss er ersichtlich machen, dass er, nachdem BGHZ 18, 156 zugunsten des Verletzten auch die Berücksichtigung einer Haftpflichtversicherung des Schädigers zugelassen hat, dies in verständigen Grenzen in die Abwägung einbringen. Dabei ist es allerdings zu bedenken, dass es letztlich die Gemeinschaft aller Versicherten ist, die mit einer solchen Ausweitung belastet wird.

Menschliches Leid lässt sich nicht schematisieren. Deshalb spielen neben einer gewissen Objektivierung von Bemessungsgrundlagen letztlich immer die besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalles, die den Geschädigten in seiner speziellen Lebenssituation treffen, im Rahmen der erforderlichen Gesamtschau eine wesentliche Rolle.

Eine Tendenz zu höheren Schmerzensgeldern ist in der Rechtsprechung erkennbar. Der Gleichbehandlungsgrundsatz gilt auch bei der Bemessung des Schmerzensgeldes. Eine grundsätzliche Orientierung an vergleichbaren Fällen in der bisherigen Rechtsprechung anhand von Schmerzensgeldtabellen dient dazu, Abweichungen in einem vertretbaren Rahmen zu halten. Die Abweichung von den bisher in vergleichbaren Fällen gewährten Beträgen muss nach der Rechtsprechung des BGH¹³ regelmäßig begründet werden.

Es empfiehlt sich im Rahmen der Bearbeitung des Einzelfalles entsprechend der Gliederung der „SchmerzensgeldBeträge“ von *Hacks/Wellner/Häcker* eine Art Checkliste anzufertigen und auszufüllen.

III. Bemessungsgrundlagen

Nach dem Beschluss des Großen Senats für Zivilsachen vom 6.7.1955¹⁰ bilden in erster Linie die Größe, die Heftigkeit und die Dauer der Schmerzen, Leiden und Entstellungen die wesentliche Grundlage der Bemessung der billigen Entschädigung.

Das Schmerzensgeld soll aber zugleich dem Gedanken Rechnung tragen, dass der Schädiger dem Geschädigten für das, was er ihm angetan hat, Genugtuung schuldet. Dieser Gesichtspunkt tritt heute jedoch in den meisten Fällen (z. B. bei Fahrlässigkeit oder Gefährdungshaftung) in den Hintergrund.

Die Auswahl eines Geldbetrags, der nach den für die Schmerzensgeldbemessung geltenden Grundsätzen dem als ausgleichungsbedürftig festgestellten immateriellen Schaden entspricht, ist Sache des in der Revisionsinstanz grundsätzlich nicht nachprüfbaren tatrichterlichen Ermessens.¹¹

Doch sind dem Ermessen des Tatrichters Grenzen gesetzt:¹² Er darf das Schmerzensgeld nicht willkürlich festsetzen, sondern muss zu erkennen geben, dass er sich um eine dem Schadensfall gerecht werdende Entschädigung bemüht hat. Er muss alle für die Höhe des Schmerzensgeldes maßgebenden Umstände vollständig berücksichtigen und darf bei seiner Abwägung nicht gegen Rechtssätze, Denkgesetze und Erfahrungssätze verstoßen. Er muss die Entschädigung zu Art und Dauer der erlittenen Schäden in eine angemessene Beziehung setzen. Zwar ist er nicht gehindert, die von der Rechtsprechung

¹⁰ GSZ 1/55, BGHZ 18, 149, 154.

¹¹ BGH, Urt. v. 18.11.1969 – VI ZR 81/68, VersR 1970, 134.

¹² BGH, Urt. v. 8.6.1976 – VI ZR 216/74, MDR 1976, 1012.

¹³ Vgl. etwa Urt. v. 8.6.1976 – VI ZR 216/74, MDR 1976, 1012.

I. Zusammenstellung nach Art der Verletzungen

In dieser Zusammenstellung wird im Allgemeinen das volle Schmerzensgeld genannt.

Mitverschulden: Wurde es jedoch wegen Mitverschuldens des Verletzten oder wegen Anrechnung der Betriebsgefahr gekürzt, so enthält die vorletzte Spalte „Besondere Umstände, die für die Entscheidungen maßgebend waren“ einen entsprechenden Hinweis. Außerdem wurde in der zweiten Spalte „Betrag“ das Zeichen ● als Hinweis angebracht.

Schmerzensgeldanpassung: Das ausgeurteilte Schmerzensgeld kann nur eine Bewertungshilfe für einen Entschädigungsanspruch sein. Ggf. ist der Zeitablauf seit Entscheidung zu berücksichtigen. Der in Klammern (*Anp.2019*) angegebene Betrag ist mit Hilfe des Verbraucherpreisindex auf die aktuelle Ausgabe der SchmerzensgeldBeträge indiziert worden (vgl. ausführlich hierzu Seite 22).

Lfd. Nr.	Betrag DM Euro (<i>Anp.2019</i>)	Verletzung	Dauer und Umfang der Behandlung; Arbeitsunfähigkeit	Person des Verletzten	Dauerschaden	Besondere Umstände, die für die Entscheidungen maßgebend waren	Gericht, Datum der Entscheidung, Az., Veröffentlichung bzw. Einsender
----------	------------------------------------	------------	-----------------------------------------------------	-----------------------	--------------	----------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------

Arm

Weitere Urteile zur Rubrik »Arm« siehe auch:

bis € 5000: 2756
ab € 25000: 2406, 2421

Arm - Amputation

1	80000 ● € 40000 + immat. Vorbehalt (€ 50571)	Amputation des rechten Unterarms auf Grund einer unzureichenden Primärversorgung einer Schnittwunde an der Beugeseite (Beugesehne) des rechten distalen Unterarms, die zu einem posttraumatischen Kompartmentsyndrom geführt hat		44-jähr. Versicherungsvertreter	Verlust des rechten Unterarms; Erwerbsunfähigkeitsrente	Grober ärztlicher Behandlungsfehler; Kläger litt 2 1/2 Jahre unter Schmerzen, mehrere operative Eingriffe, dann Amputation des rechten Unterarms erforderlich	Saarländisches OLG 28.1.2004 1 U 45/02-10 RAe Meinecke & Meinecke, Köln
2	€ 50000 + immat. Vorbehalt (€ 52008)	Amputation des rechten Unterarmes wegen verspäteten Erkennens eines Kompartmentsyndroms	Umfangreiche Krankenhausbehandlung, die schließlich zur Amputation mit Wundheilungsstörungen führte. Daraus resultierte ein ca. 10-tägiger Krankenhausaufenthalt, bei dem eine operative Nachresektion des distalen Radiusendes, eine Neurolyse des Nervus ulnaris und eine Neuromexstirpation erfolgten. Ein weiterer Krankenhausaufenthalt wurde erforderlich, um eine neoelektrische Unterarmprothese anzupassen, eine schmerztherapeutische Konsiliarbehandlung und eine neurologische Konsiliarbehandlung durchzuführen. Daneben sind fortlaufende ambulante Vorstellungen zur Kontrolle notwendig	48-jähr. Mann	Phantomschmerzen und sonstige zeitweilige Beschwerden am Armstumpf	Bei der Ermittlung des konkreten Schmerzensgeldes hat der Senat die unter d. ausgeführten Umstände und bislang eingetretenen Nachteile berücksichtigt. Insbesondere fällt aber ins Gewicht, dass der 1963 geborene Kläger vorhersehbar lebenslang mit den aus der Amputation resultierenden Beeinträchtigungen leben müssen. Der Senat befindet sich bei der Bemessung des Schmerzensgeldes auch im Rahmen dessen, was andere Gerichte ausgeurteilt haben (vgl. OLG Saarbrücken, Urt. v. 28.1.2004 – 1 U 45/02-10)	OLG Hamm 13.6.2017 26 U 59/16 juris

Lfd. Nr.	Betrag DM Euro (Anp.2019)	Verletzung	Dauer und Umfang der Behandlung; Arbeitsunfähigkeit	Person des Verletzten	Dauerschaden	Besondere Umstände, die für die Entscheidungen maßgebend waren	Gericht, Datum der Entscheidung, Az., Veröffentlichung bzw. Einsender
Fortsetzung von »Arm - Amputation«							
3	120 000 € 60 000 (€ 84 847)	Totale Oberarmamputation rechts; Dünndarmperforation; Rückenfrakturen	Über 4 Monate stationär; 5 Operationen; immer noch arbeitsunfähig	52-jähr. Rentner	Vermutlich MdE: 100%	Beim Kläger hat sich ein ausgeprägtes depressives Syndrom entwickelt. Darüber hinaus ist er gezwungen, andauernd Medikamente zu nehmen, um die Phantomschmerzen halbwegs erträglich zu gestalten. Der Senat, im Berufungsverfahren vor dem OLG München, wies darauf hin, dass es gerade die psychischen Folgen gebieten, hier vom Normalfall abzuweichen. Der Senat hält ein Schmerzensgeld von DM 120 000 (€ 60 000) für angemessen. Daraufhin wurde ein entsprechender Vergleich geschlossen	OLG München 2.6.1995 10 U 2259/95 RA Truxa, Haag
4	135 000 ● € 67 500 + immat. Vorbehalt (€ 98 468)	Amputation des linken Arms im Schultergelenk, Bruch des linken Ober- und Unterschenkels mit Verlust der linken Knie-scheibe und einer Zerstörung des Streckapparats des linken Kniegelenks	Nahezu 4 Monate Krankenhaus, die ersten 3 Wochen Intensivstation (Lebensgefahr)	29-jähr. Programmierer	Beinverkürzung links um 3,4 cm, starke Bewegungseinschränkung im linken Kniegelenk und oberen Sprunggelenk; 100% schwerstbehindert, MdE: 90%	10% Mitverschulden; die physischen und psychischen Beeinträchtigungen (z. B. Verhinderung beruflicher Aufstiegsmöglichkeiten und sportlicher Betätigungen) sind schmerzensgeld erhöhend, ebenso die Tatsache, dass die Beklagten nicht einmal eine Abschlagszahlung geleistet haben	OLG Frankfurt am Main 19.1.1994 7 U 189/92 zfs 1994, 82
5	€ 75 000 + immat. Vorbehalt (€ 85 370)	Ausriss des linken Arms mit Öffnung der linksseitigen Achselregion, Wundheilungsstörung, Schädel-hirntrauma 1. Grades mit Kopfplatzwunde, Thorax-trauma, Hämato-pneumo-thorax links, Fraktur der linken Großzehe	7 Tage Intensivstation, anschließend 96 Tage stationärer Aufenthalt, anschließend weitere 6 Monate Reha, insgesamt 9 1/2 Monate AU zu 100%	Mann, CNC-Dreher	MdE 80%; Verlust des linken Arms mit kurzem Oberarmstumpf, Lähmung der Schultermuskulatur links, verschiedene Narben am Körper, Sensibilitätsverlust der linken Oberarmspitze, deutliche Schmerzüberempfindlichkeit; Kläger leidet zudem unter starken psychischen sowie sozialen Einschränkungen	Für den Kläger bestand Lebensgefahr; er muss infolge des Armverlustes mit massiven Einschränkungen im beruflichen und privaten Bereich leben	LG Lübeck 9.7.2010 9 O 265/09 RA Klotmann, Hamburg
6	€ 85 000 (€ 98 980)	Amputation des linken Unterarmes nach dreigradig offener Unterarmfraktur links mit schwerstem Decollement im Handbereich und Radi-sluxation links; Schädelkontusion mit frontaler Kopfplatzwunde, Verletzung der Ohrmuschel links, stumpfes Bauchtrauma mit zentraler Milzruptur und kapsulärem hilusseitigem Hämatom sowie subkapsulärem Nierenhämatom links	5 Wochen Krankenhaus, anschließend 2 Monate stationäre Reha-Maßnahme, 3 Jahre danach nochmals 3 Wochen stationär	60-jähr. Hausfrau	MdE: 100%	Schmerztherapie wegen starker Schmerzen am Amputationsstumpf sowie Phantomschmerzen, begleitet von psychologischer Betreuung; Wundheilungsstörungen am Unterarmstumpf verbunden mit täglicher Wundbehandlung; die Klägerin wird weiterhin psychologisch betreut und medikamentös behandelt. Die Klägerin war Linkshänderin. Der Stumpf kann nicht mit einer myoelektrischen Prothese versorgt werden, lediglich Schmuckprothese. Sie leidet an schweren Depressionen. Ihr Erscheinungsbild ist beeinträchtigt durch die Unterarmprothese, Narbe nach Stirn- und Kopfplatzwunde sowie narbig verheilte Ohrmuschelverletzung. Die Klägerin ist nicht in der Lage, ihren Haushalt zu organisieren und ist ständig auf fremde Hilfe angewiesen	Thüringer OLG 20.2.2008 4 U 903/06 RAe Röscher & Junkert, Bamberg